

SATZUNG

der

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
Vienna Insurance Group

Mai 2008

SATZUNG

der

Vienna Insurance Group
Wiener Städtische Versicherung AG

2009

ALT

.....

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma: WIENER STÄDTISCHE
Versicherung AG Vienna Insurance Group.

.....

§ 3 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im „Amtsblatt zur Wiener
Zeitung“.

.....

NEU

.....

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma: **Vienna Insurance Group Wiener
Städtische Versicherung AG.**

.....

§ 3 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, **soweit und solange auf
Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich**, im „Amtsblatt zur
Wiener Zeitung“. **Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der
Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden
Rechtsvorschriften.**

.....

ALT

.....
§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung
von Grundkapital
.....

2. Der Vorstand ist bis längstens 15. April 2013 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft - allenfalls in mehreren Tranchen - um Nominale Euro 30,626.408,69 durch Ausgabe von 29,500.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Über den Inhalt der Aktienrechte, den Ausschluss der Bezugsrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Dabei können auch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden, die den Rechten aus bereits bestehenden Vorzugsaktien gleichstehen. Die Ausgabepreise von Stamm- und Vorzugsaktien können verschieden hoch sein.

3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 31,145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30,000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 16. April 2008 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung, etwa die Dividendenberechtigung für die neu auszugebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

NEU

.....
§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung
von Grundkapital
.....

2. Der Vorstand ist bis längstens **23. April 2014** ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft - allenfalls in mehreren Tranchen - um Nominale Euro **66,443.734,10** durch Ausgabe von **64,000.000** auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Über den Inhalt der Aktienrechte, den Ausschluss der Bezugsrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Dabei können auch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden, die den Rechten aus bereits bestehenden Vorzugsaktien gleichstehen. Die Ausgabepreise von Stamm- und Vorzugsaktien können verschieden hoch sein.

3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 31,145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30,000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom **24. April 2009** ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der **Vienna Insurance Group Wiener Städtische Versicherung AG** in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung, etwa die Dividendenberechtigung für die neu auszugebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

ALT

.....

§ 8 Pflichten des Vorstandes, Mitgliederanzahl, Rechte des Vorsitzenden

.....

2. Der Vorstand besteht aus vier, fünf oder sechs Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

.....

§ 18 Teilnahmerecht, Aktienhinterlegung

.....

.....

NEU

.....

§ 8 Pflichten des Vorstandes, Mitgliederanzahl, Rechte des Vorsitzenden

.....

2. Der Vorstand besteht aus **mindestens 4, höchstens 10** Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

.....

§ 18 Teilnahmerecht, Aktienhinterlegung

.....

7. Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Ebenso sind rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären oder von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

.....